AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM
25. Januar 1963 Nr. 487

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes "Sandmattstrasse-Zuchwilerstrasse" zur Genehmigung.

Der abgeänderte Bebauungsplan sieht die Streichung der Sandmattstrasse zwischen dem Höhenweg und der Wassergasse aus dem allgemeinen Bebauungsplan vor, welcher mit RRB Nr.2593 vom 21. Juni 1938 genehmigt wurde. Diese Korrektur erfolgt auf das Begehren der Transportunternehmung Gebr. Wyss AG., Solothurn, weil diese Firma gezwungen ist, aus Raumnot eine neue Autohalle auf dem Areal östlich anschliessend an die bestehenden Gebäude zu erstellen. Die Sandmattstrasse ist heute von der Abzweigung ab Biberiststrasse bis Schlossweg ausgebaut. Das Teilstück zwischen Schlossweg und der Wassergasse über GB Solothurn Nr. 1816, Gebr. Wyss AG., ist noch nicht erstellt. Da dieses einerseits nur für die bauliche Erschliessung des erwähnten Grundstückes Nr. 1816 vorgesehen ist und anderseits der Grundeigentümer das betr. Areal für seine eigenen Zwecke überbauen will, ist die Ausführung dieses Teilstückes nicht mehr notwendig und kann aus dem Plan gestrichen werden. Mit dieser Lösung wird eine rationelle Organisierung des ganzen Betriebes ermöglicht. Die öffentliche Planauflage erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 1962. Einsprachen sind keine erhoben worden. Da es sich nur um eine Abänderung eines bestehenden, rechtsgültigen Bebauungsplanes handelt, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 9. November 1962.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

16047 - 120 000

Es wird

beschlossen:

Dem abgeänderten allgemeinen Bebauungsplan Sandmattstrasse-Zuchwilerstrasse, welcher die Streichung des enthaltenen Strassenteilstückes Sandmattstrasse zwischen dem Schlossweg und der Wassergasse über GB Solothurn Nr. 1816 vorsieht, wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
Total	Fr. 38.--	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Solothurn zu verrechnen) (St. Nr. 127)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant.Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt I, Solothurn
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Stadt Solothurn
Stadtbauamt Solothurn
Baukommission der Stadt Solothurn
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)